

Antwort **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/7334 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksachen 19/633 und 19/3860).

Am 2. November 2017 stellte auch das Statistische Bundesamt erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk zur Zahl der in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregister (AZR) vor (www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_12521.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, die „Berufung auf humanitäre Gründe“ für den Aufenthalt in Deutschland ist bei dieser statistischen Erhebung durch das Bundesamt entscheidend. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen, d. h. ob sie zuvor z. B. als Asylsuchende abgelehnt wurden. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Geltendmachung einer Fluchtgeschichte) fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten sollten. Erfassungsunterschiede im Detail bewirken, dass das Statistische Bundesamt für Ende 2016 auf eine Zahl von insgesamt 1,6 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland kam, während die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Ist-Zahlen-Anfrage der Fraktion DIE LINKE für Ende 2016 bei 1,5 Millionen lag (dies beinhaltet nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus; jüdische Kontingentflüchtlinge und andere Geflüchtete mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – sind hier nicht enthalten). Das Statistische Bundesamt erklärte, dass es zu 392 000 ausländischen Staats-

angehörigen aufgrund unvollständiger Angaben nicht habe ermitteln können, ob es sich um „Schutzsuchende“ handele oder nicht, zudem gebe es eine unbekannte Zahl mehrfach erfasster Ausländerinnen und Ausländer.

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten mit unterschiedlichen Status von über eine Million auf unter 400 000 gesunken. Seit 2012 stieg sie infolge steigender Asylzahlen – zuletzt jedoch nur noch geringfügig – wieder an, auf über 1,5 Millionen Ende 2017 (Bundestagsdrucksache 19/633). Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit internationalem Flüchtlingsschutz) hatte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011 reduziert, vor allem infolge massenhafter Asylwiderrufe (über 70 000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Ende 2017 lebten schließlich 644 277 anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, über die Hälfte davon aus Syrien. Zudem hatten 192 406 Geflüchtete, vor allem aus Syrien, einen so genannten subsidiären Schutzstatus. 73 367 Geflüchtete, überwiegend aus Afghanistan, lebten Ende 2017 mit einem so genannten nationalen Abschiebungsschutz in Deutschland (Bundestagsdrucksache 19/633).

Fast 59 000 Personen verfügten Ende 2017 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und 25b AufenthG), knapp 52 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und etwa 23 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Etwa 7 000 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG (vgl. Bundestagsdrucksache 19/633).

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge war zunächst von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg dann bis Ende 2016 auf über 725 000 an. Bis Ende 2017 ist die Zahl der Geduldeten und Asylsuchenden wieder auf 511 000 zurückgegangen (vgl. ebd.), nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) viele Asylverfahren abschließen konnte; allerdings waren dafür Ende 2017 bei den Gerichten im Asylbereich 372 443 Verfahren anhängig (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1371).

Die Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725). 166 000 der Ende 2017 229 000 Ausreisepflichtigen verfügten nach Angaben des AZR über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse, wegen der Pflege von Angehörigen, wegen fehlender Reisedokumente oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. 43 Prozent der Duldungen wurden aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asylfolgeanträgen der Fall sein, wenn Kernfamilienangehörige nicht abgeschoben werden dürfen, oder zur Ermöglichung einer Ausbildung (Bundestagsdrucksache 19/633). Bei Ausreisepflichtigen ohne Duldung – Ende 2017 waren dies 62 791 Menschen, darunter 29 278 abgelehnte Asylsuchende – geht auch die Bundesregierung davon aus, dass „eine nicht unerhebliche Zahl“ von ihnen „ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht“ (Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 22), ihre Zahl dürfte in der Realität mithin kleiner sein, als es die Angaben des AZR vermuten lassen.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 42 858 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 25 941 männliche und 16 900 weibliche sowie 17 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 4 991 Personen waren unter 18 Jahren, 37 866 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 27 714 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 15 127 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 17 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 869 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
 b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	42.858
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	65,4
befristete Aufenthaltsrechte	32,6
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,0

Asylberechtigte insgesamt	42.858
darunter:	
Türkei	11.310
Syrien	7.132
Iran	5.808
Irak	2.130
Afghanistan	2.129
Eritrea	1.374
Sri Lanka	1.360
Kosovo	980
Russische Föderation	802
Pakistan	659
Polen	611
Äthiopien	606
Vietnam	539
Ungeklärt	536
Tschechische Republik	440

Asylberechtigte insgesamt	42.858
Länder	
Baden-Württemberg	5.140
Bayern	4.230
Berlin	2.476
Brandenburg	219
Bremen	587
Hamburg	1.784
Hessen	5.123
Mecklenburg-Vorpommern	136
Niedersachsen	5.507
Nordrhein-Westfalen	13.471
Rheinland-Pfalz	1.155
Saarland	755
Sachsen	693
Sachsen-Anhalt	293
Schleswig-Holstein	1.086
Thüringen	203

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 AsylG und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 654 296 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, darunter 423 634 männliche und 230 077 weibliche, sowie 585 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 195 605 Personen waren unter 18 Jahre alt, 458 683 Personen über 17 Jahre alt und bei acht Personen ist das Alter unbekannt. 64 964 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 588 799 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 533 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 52 321 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	654.296
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	8,8
befristete Aufenthaltsrechte	88,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,0

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	654.296
darunter:	
Syrien	353.276
Irak	103.170
Afghanistan	44.605
Eritrea	38.251
Iran	32.611
Ungeklärt	17.401
Somalia	11.184
Türkei	9.938
Staatenlos	6.683
Pakistan	5.729
Russische Föderation	3.809
Nigeria	2.650
Äthiopien	2.483
Sonstige asiat. Staatsangehörigkeiten	2.136
Aserbaidshan	1.969

Personen mit Flüchtlingsschutz	654.296
Länder	
Baden-Württemberg	72.146
Bayern	77.397
Berlin	27.471
Brandenburg	10.525
Bremen	13.425
Hamburg	19.113
Hessen	56.653
Mecklenburg-Vorpommern	10.046
Niedersachsen	73.663
Nordrhein-Westfalen	176.308
Rheinland-Pfalz	28.384
Saarland	16.925
Sachsen	19.761
Sachsen-Anhalt	15.556
Schleswig-Holstein	24.113
Thüringen	12.810

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?
 - a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 227 046 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 138 104 männliche, 88 737 weibliche und 205 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 75 462 Personen waren unter 18, 151 582 Personen über 17 Jahren und bei zwei Personen ist das Alter unbekannt. 6 655 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 219 864 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 527 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 34 488 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2018. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 96 883 Personen zum Stichtag

31. Dezember 2018 erfasst, davon 51 621 männliche, 45 174 weibliche und 88 mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 34 570 Personen waren unter 18 Jahren, 62 310 Personen über 17 Jahren und bei drei Personen ist das Alter unbekannt. 20 846 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 75 890 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 147 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 24 046 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 - c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)
Deutschland	227.046
darunter:	
Syrien	151.122
Irak	22.839
Afghanistan	15.819
Eritrea	12.122
Somalia	6.758
Ungeklärt	6.393
Staatenlos	1.598
Iran	1.221
Jemen	1.197
Russische Föderation	983
Sudan (ohne Südsudan)	727
Libanon	499
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	444
Nigeria	415
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	385

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	96.883
darunter:	
Afghanistan	58.007
Somalia	4.198
Syrien	3.795
Irak	3.382
Nigeria	3.027
Kosovo	2.059
Russische Föderation	1.939
Eritrea	1.506
Armenien	1.358
Türkei	1.213
Serbien	1.158
Äthiopien	1.068
Iran	1.051
Ungeklärt	992
Aserbaidschan	854

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2.Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	227.046	96.883
davon:		
Baden-Württemberg	19.403	8.597
Bayern	19.469	15.058
Berlin	15.656	6.257
Brandenburg	5.697	1.991
Bremen	2.538	1.321
Hamburg	4.624	5.626
Hessen	21.588	10.822
Mecklenburg-Vorpommern	2.555	1.307
Niedersachsen	27.039	8.064
Nordrhein-Westfalen	61.209	18.551
Rheinland-Pfalz	15.238	5.212
Saarland	3.301	813
Sachsen	6.702	3.222
Sachsen-Anhalt	6.480	2.800
Schleswig-Holstein	11.499	4.390
Thüringen	4.048	2.852

4. Bei wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31. Dezember 2018 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 182 332 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2018 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeiten gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Jahr 2018	182.332
darunter:	
Syrien	113.157
Irak	22.789
Afghanistan	16.803
Eritrea	11.579
Ungeklärt	4.898
Iran	2.318
Staatenlos	2.125
Somalia	1.374
Russische Föderation	1.019
Pakistan	782
Türkei	697
Kosovo	439
Ägypten	337
Nigeria	328
Serbien	278

5. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren im AZR 19 883 Personen mit Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 18 770 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 113 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung widerrufen/zurückgenommen	Flüchtlings-eigenschaft widerrufen/zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen/zurückgenommen	Summe
insgesamt	19.651	184	48	19.883
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	80,3	19,0	0,0	79,6
befristete Aufenthaltsrechte	16,1	55,5	72,9	16,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,6	25,5	27,1	3,9

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	19.883
darunter:	
Kosovo	7.040
Irak	3.354
Türkei	2.762
Serbien	1.313
Serbien und Montenegro (ehemals)	702
Albanien	568
Sri Lanka	372
Jugoslawien (ehemals)	364
Serbien (ehemals)	313
Syrien	273
Polen	219
Iran	200
Afghanistan	190
Vietnam	180
Montenegro	164

6. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 4 402 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2 911 männliche und 1 476 weibliche sowie 15 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1 223 Personen waren unter 18 Jahre alt und 3 179 Personen über 17 Jahre alt. 942 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 457 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei drei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 180 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	4.402
Bundesländer	
Baden-Württemberg	210
Bayern	298
Berlin	22
Brandenburg	78
Bremen	77
Hamburg	8
Hessen	247
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	687
Nordrhein-Westfalen	1.229
Rheinland-Pfalz	609
Saarland	26
Sachsen	297
Sachsen-Anhalt	63
Schleswig-Holstein	520
Thüringen	23

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	4.402
darunter:	
Irak	520
Afghanistan	443
Serbien	343
Russische Föderation	228
Kosovo	225
Ungeklärt	146
Syrien	142
Türkei	142
Pakistan	137
Libanon	136
Armenien	134
Albanien	131
Nigeria	122
Nordmazedonien	117
Iran	116

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c AufenthG differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	380	14	16	410
männlich	300	11	15	326
weiblich	80	3	1	84
Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
18 Jahre und älter	380	14	16	410

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	380	14	16	410
6 Jahre und weniger	243	12	4	259
mehr als 6 Jahre	137	2	12	151

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	380	14	16	410
Baden-Württemberg	56	3	3	62
Bayern	119	1	6	126
Berlin	20	0	2	22
Brandenburg	2	1	0	3
Bremen	2	0	1	3
Hamburg	16	1	1	18
Hessen	30	0	0	30
Mecklenburg-Vorpommern	4	1	0	5
Niedersachsen	36		1	37
Nordrhein-Westfalen	65	4	1	70
Rheinland-Pfalz	7	1	1	9
Saarland		1	0	1
Sachsen	2	0	0	2
Sachsen-Anhalt	2	0	0	2
Schleswig-Holstein	17	0	0	17
Thüringen	2	1	0	3

	Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	380
darunter:	
Afghanistan	67
Albanien	37
Kosovo	34
Pakistan	19
Kamerun	14
Bangladesch	13
Serbien	12
Nigeria	12
Irak	12
Äthiopien	12
Iran	11
Gambia	9
Russische Föderation	8
Indien	8
Türkei	7

	Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	14
davon:	
Iran	3
Indien	2
Pakistan	2
Syrien	1
Afghanistan	1
Bangladesch	1
Brasilien	1
Irak	1
Ägypten	1
Ukraine	1

	Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Deutschland	16
davon:	
Irak	4
Iran	3
Indien	2
China	1
Afghanistan	1
Kosovo	1
Georgien	1
Marokko	1
Vietnam	1
Gambia	1

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	410
davon erstmalig in 2018	248

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31. Dezember 2018 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 31. Dezember 2018 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 209 134 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 217 669 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	19.933
Bayern	32.044
Berlin	1.024
Brandenburg	7.574
Bremen	2.239
Hamburg	5.302
Hessen	18.422
Mecklenburg-Vorpommern	6.599
Niedersachsen	18.279
Nordrhein-Westfalen	51.555
Rheinland-Pfalz	11.577
Saarland	3.229
Sachsen	10.988
Sachsen-Anhalt	7.689
Schleswig-Holstein	6.785
Thüringen	5.895
Gesamt	209.134

Jüdische Zuwanderer, die eine Aufnahmezusage bekommen haben, erhalten nach der Einreise in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder), die nicht selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten nach der Einreise zunächst eine Aufenthaltserlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verlängert oder in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Die Einreisestatistik der jüdischen Zuwanderer enthält keine Differenzierung nach der Art der erteilten Aufenthaltstitel.

9. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2018 insgesamt 3 807 Personen, darunter 2 003 männliche und 1 802 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht.

1 578 Personen waren unter 18 Jahre alt und 2 229 Personen über 17 Jahre alt. 235 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 3 572 Personen sechs Jahre oder weniger. 325 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.807
Länder	
Baden-Württemberg	412
Bayern	473
Berlin	307
Brandenburg	111
Bremen	38
Hamburg	125
Hessen	331
Mecklenburg-Vorpommern	53
Niedersachsen	375
Nordrhein-Westfalen	916
Rheinland-Pfalz	169
Saarland	43
Sachsen	120
Sachsen-Anhalt	90
Schleswig-Holstein	163
Thüringen	81

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.807
darunter:	
Afghanistan	2.812
Syrien	412
Iran	102
Ungeklärt	61
Irak	52
Libanon	35
Bosnien und Herzegowina	26
Jemen	21
Türkei	21
Eritrea	18
Russische Föderation	18
Jordanien	17
Usbekistan	15
China	13
Albanien	12

10. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2018 insgesamt 8 098 Personen, darunter 4 170 männliche, 3 923 weibliche und fünf Personen unbekanntes Geschlechts. 2 627 Personen waren unter 18 Jahre alt und 5 471 Personen über 17 Jahre alt. 4 541 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 556 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 579 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.098
Länder	
Baden-Württemberg	478
Bayern	353
Berlin	1.748
Brandenburg	91
Bremen	100
Hamburg	160
Hessen	320
Mecklenburg-Vorpommern	22
Niedersachsen	971
Nordrhein-Westfalen	1.700
Rheinland-Pfalz	577
Saarland	85
Sachsen	209
Sachsen-Anhalt	141
Schleswig-Holstein	199
Thüringen	944

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	8.098
darunter:	
Kosovo	1.221
Serbien	1.146
Albanien	949
Türkei	581
Nordmazedonien	408
Bosnien und Herzegowina	352
Russische Föderation	314
Irak	274
Armenien	259
Afghanistan	237
Libanon	226
Aserbaidshjan	148
Iran	146
China	123
Syrien	121

11. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 24 294 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 5 084 Personen waren unter 18 Jahre alt und 19 210 Personen über 17 Jahre alt. 17 775 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 6 518 Personen sechs Jahre oder weniger und bei einer Person war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 901 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 90 851 Personen erfasst, davon 8 393 Personen unter 18 Jahre alt und 82 458 Personen über 17 Jahre alt. 69 263 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 21 582 Personen sechs Jahre oder weniger und bei sechs Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3 869 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 2 116 Personen erfasst, davon waren 881 Personen unter 18 Jahre alt und 1 235 Personen über 17 Jahre alt. 65 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2 051 Personen sechs Jahre oder weniger. 495 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach § 23 AufenthG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	24.294	20.935	69.916	2.059	57
männlich	11.227	10.142	31.865	992	28
weiblich	13.057	10.744	38.046	1.064	0
unbekannt	10	49	5	3	29

Bundesland	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	24.294
Baden-Württemberg	3.326
Bayern	848
Berlin	3.389
Brandenburg	470
Bremen	480
Hamburg	1.255
Hessen	1.785
Mecklenburg-Vorpommern	57
Niedersachsen	1.961
Nordrhein-Westfalen	7.341
Rheinland-Pfalz	891
Saarland	424
Sachsen	291
Sachsen-Anhalt	296
Schleswig-Holstein	814
Thüringen	666

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	24.294
darunter:	
Syrien	5.074
Kosovo	2.983
Serbien	2.817
Türkei	1.856
Bosnien und Herzegowina	1.730
Libanon	1.631
Irak	1.226
Ungeklärt	883
Afghanistan	805
Iran	508
Russische Föderation	363
Ukraine	326
Sri Lanka	308
Pakistan	287
Kroatien	278

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	20.935	69.916
Baden-Württemberg	2.855	7.555
Bayern	3.400	11.643
Berlin	1.304	4.018
Brandenburg	656	1.568
Bremen	230	476
Hamburg	507	1.937
Hessen	1.500	5.403
Mecklenburg-Vorpommern	391	1.683
Niedersachsen	1.656	5.942
Nordrhein-Westfalen	4.148	18.211
Rheinland-Pfalz	1.045	2.433
Saarland	237	897
Sachsen	1.224	4.036
Sachsen-Anhalt	530	1.779
Schleswig-Holstein	676	1.359
Thüringen	576	976

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	20.935
darunter:	
Syrien	15.927
Irak	1.504
Ukraine	1.278
Russische Föderation	670
Ungeklärt	308
Staatenlos	220
Somalia	174
Eritrea	147
Iran	85
Weißrussland	79
Moldau (Republik)	67
Usbekistan	64
Libanon	61
Aserbajdschan	49
Sri Lanka	49

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	69.916
darunter:	
Ukraine	28.671
Russische Föderation	26.141
Moldau (Republik)	3.003
Usbekistan	1.964
Aserbajdschan	1.895
Weißrussland	1.546
Vietnam	1.476
Kirgisistan	1.081
Georgien	682
Kasachstan	667
Sowjetunion (ehemals)	552
Staatenlos	498
Lettland	315
Ungeklärt	251
Litauen	192

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	2.059	57
Baden-Württemberg	216	6
Bayern	317	6
Berlin	127	3
Brandenburg	66	1
Bremen	22	1
Hamburg	53	5
Hessen	119	8
Mecklenburg-Vorpommern	38	
Niedersachsen	311	1
Nordrhein-Westfalen	339	20
Rheinland-Pfalz	104	5
Saarland	22	
Sachsen	78	
Sachsen-Anhalt	55	
Schleswig-Holstein	138	1
Thüringen	54	

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	2.059
darunter:	
Syrien	1.451
Sudan (ohne Südsudan)	195
Eritrea	164
Somalia	54
Irak	51
Äthiopien	45
Iran	26
Staatenlos	15
Südsudan	14
Ungeklärt	13
Sudan (ehemals)	11
Sri Lanka	10
Afghanistan	2
China	2
sowie weitere Staatsangehörigkeiten mit 1 AE	

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Abs. 4 AufenthG	57
darunter:	
Ukraine	18
Türkei	5
Irak	3
Kosovo	3
Iran	3
Sri Lanka	3
Syrien	3
Afghanistan	3
Kongo, Dem. Republik	2
Russische Föderation	2
Ungeklärt	2
sowie weitere Staatsangehörigkeiten mit 1 NE	

12. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2018 waren im AZR insgesamt 885 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 269 Personen waren unter 18 Jahre alt und 616 Personen über 17 Jahre alt. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	846	39	885
männlich	430	16	446
weiblich	416	23	439

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Bundesländer	846	39	885
davon			
Baden-Württemberg	18	1	19
Bayern	56	2	58
Berlin	25		25
Brandenburg	26		26
Bremen	27		27
Hamburg	19		19
Hessen	3		3
Mecklenburg-Vorpommern	15		15
Niedersachsen	87		87
Nordrhein-Westfalen	447	35	482
Rheinland-Pfalz	40	1	41
Saarland	19		19
Sachsen	9		9
Sachsen-Anhalt	25		25
Schleswig-Holstein	21		21
Thüringen	9		9

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	846	39	885
davon			
Kosovo	277	8	285
Serbien	193	11	204
Türkei	59	2	61
Syrien	35		35
Irak	27		27
Libanon	26	4	30
Afghanistan	17	1	18
Bosnien und Herzegowina	17	1	18
China	15		15
Serbien und Mont. (ehemals)	15	1	16
Ungeklärt	15	3	18
Jugoslawien (ehemals)	12		12
Vietnam	12		12
Montenegro	10	1	11
Russische Föderation	10		10

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden, der Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist.

14. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 22 295 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 11 877 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10 418 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 3 910 Personen waren unter 18 Jahre alt und 18 385 Personen über 17 Jahre alt. 3 054 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	11.877	10.418	22.295
männlich	6.351	4.766	11.117
weiblich	5.479	5.650	11.129
unbekannt	47	2	49

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	11.877	10.418	22.295
6 Jahre und weniger	9.052	1.648	10.700
mehr als 6 Jahre	2.825	8.769	11.594
unbekannt	0	1	1

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	11.877	10.418	22.295
Baden-Württemberg	459	372	831
Bayern	2.318	468	2.786
Berlin	2.755	1.277	4.032
Brandenburg	55	61	116
Bremen	67	85	152
Hamburg	1.048	527	1.575
Hessen	926	307	1.233
Mecklenburg-Vorpommern	30	422	452
Niedersachsen	492	2.254	2.746
Nordrhein-Westfalen	3.130	3.815	6.945
Rheinland-Pfalz	230	315	545
Saarland	38	161	199
Sachsen	45	80	125
Sachsen-Anhalt	37	138	175
Schleswig-Holstein	232	100	332
Thüringen	15	36	51

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	11.877	10.418	22.295
darunter:			
Libyen	2.536	42	2.578
Türkei	381	1.863	2.244
Russische Föderation	1.444	308	1.752
Serbien	252	1.245	1.497
Kosovo	194	1.129	1.323
Kuwait	1.091	93	1.184
Saudi-Arabien	867	37	904
Libanon	75	727	802
Vereinigte Arabische Emirate	725	26	751
Irak	273	252	525
Bosnien und Herzegowina	115	407	522
Katar	445	27	472
Ungeklärt	58	410	468
Ukraine	311	134	445
Afghanistan	223	166	389

15. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 97 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren sieben Personen unter 18 Jahre alt und 90 Personen über 17 Jahre alt. 27 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	89	8	97
männlich	17	5	22
unbekannt	1		1
weiblich	71	3	74

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	89	8	97
6 Jahre und weniger	20	2	22
mehr als 6 Jahre	69	6	75

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder	89	8	97
davon:			
Baden-Württemberg	7		7
Bayern	11		11
Berlin	3	2	5
Brandenburg		1	1
Bremen	4		4
Hamburg	10	3	13
Hessen	14		14
Mecklenburg-Vorpommern		1	1
Niedersachsen	9	1	10
Nordrhein-Westfalen	18		18
Rheinland-Pfalz	1		1
Saarland	5		5
Sachsen	2		2
Sachsen-Anhalt	2		2
Schleswig-Holstein	2		2
Thüringen	1		1

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	89	8
darunter		
Nigeria	21	
Bulgarien	14	
Rumänien	8	
Albanien	6	
China	4	
Kosovo	3	1
Thailand	3	
Irak	3	1
Afghanistan	2	1
Ghana	2	
Russische Föderation	2	
Ungarn	2	
Ukraine	2	
sowie weitere Staatsangehörigkeiten mit 1 AE		

16. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 lebten 53 919 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 29 079 männliche und 24 808 weibliche, sowie 32 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17 757 Personen waren unter 18 Jahre alt, 36 161 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 32 385 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 21 529 Personen sechs Jahre oder weniger. 7 709 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	53.919
davon:	
Baden-Württemberg	2.673
Bayern	2.648
Berlin	5.850
Brandenburg	1.080
Bremen	2.925
Hamburg	3.342
Hessen	2.344
Mecklenburg-Vorpommern	427
Niedersachsen	5.041
Nordrhein-Westfalen	19.568
Rheinland-Pfalz	1.910
Saarland	371
Sachsen	1.245
Sachsen-Anhalt	1.309
Schleswig-Holstein	2.341
Thüringen	845

	§ 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	53.919
darunter	
Serbien	8.354
Kosovo	6.038
Türkei	4.584
Nordmazedonien	2.562
Ungeklärt	2.403
Bosnien und Herzegowina	1.952
Vietnam	1.809
Russische Föderation	1.805
Afghanistan	1.795
Ghana	1.685
Nigeria	1.617
Irak	1.579
Armenien	1.498
Libanon	1.259
Albanien	1.074

17. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 5 878 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 476 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG und 3 679 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländern und Herkunftsländern kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	4.842	657	379	5.878
männlich	2.671	295	206	3.172
weiblich	2.170	362	172	2.704
Unbekannt	1		1	2

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppe	4.842	657	379	5.878
Unter 18 Jahre	1.454	27	323	1.804
18 Jahre und älter	3.388	630	56	4.074

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder	4.842	657	379	5.878
Baden-Württemberg	468	73	40	581
Bayern	348	57	32	437
Berlin	308	35	14	357
Brandenburg	43	12	8	63
Bremen	131	16	13	160
Hamburg	295	23	16	334
Hessen	278	36	19	333
Mecklenburg-Vorpommern	46	9	2	57
Niedersachsen	665	122	81	868
Nordrhein-Westfalen	1.635	185	103	1.923
Rheinland-Pfalz	178	38	21	237
Saarland	43	9	6	58
Sachsen	73	12	4	89
Sachsen-Anhalt	92	8	2	102
Schleswig-Holstein	176	16	8	200
Thüringen	63	6	10	79

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
insgesamt	4.842
darunter:	
Serbien	609
Türkei	531
Kosovo	465
Afghanistan	392
Libanon	307
Russische Föderation	298
Armenien	220
Nordmazedonien	177
Aserbajdschan	163
Ungeklärt	160
Irak	154
Albanien	83
Iran	80
Guinea	66
Bosnien und Herzegowina	58

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
insgesamt	657
darunter:	
Serbien	100
Kosovo	85
Türkei	78
Russische Föderation	39
Armenien	36
Aserbajdschan	33
Libanon	31
Nordmazedonien	23
Irak	21
Albanien	19
Ukraine	19
Afghanistan	17
Iran	17
China	13
Ägypten	11

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
insgesamt	379
darunter:	
Türkei	64
Serbien	52
Kosovo	44
Syrien	32
Libanon	24
Irak	20
Nordmazedonien	17
Russische Föderation	14
Afghanistan	11
Ägypten	11
Bosnien und Herzegowina	10
Armenien	8
Aserbaidshan	8
Jordanien	6
Montenegro	5

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	4.842	657	379
davon erstmalig in 2018	1.240	155	83

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Altersgruppe	476
unter 18 Jahre	200
18 Jahre und älter	276

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Geschlecht	476
männlich	228
Weiblich	248

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Länder	476
davon:	
Baden-Württemberg	49
Bayern	29
Berlin	136
Brandenburg	3
Hamburg	14
Hessen	18
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	79
Nordrhein-Westfalen	81
Rheinland-Pfalz	9
Saarland	6
Sachsen	13
Sachsen-Anhalt	22
Schleswig-Holstein	16

	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
insgesamt	476
davon:	
Libanon	86
Serbien	69
Ungeklärt	64
Russische Föderation	52
Kosovo	42
Türkei	30
Afghanistan	18
Armenien	14
Nordmazedonien	14
Irak	13
Albanien	8
Pakistan	8
Indien	8
Ägypten	7
Aserbaidshjan	6

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	2.625	261	793	3.679
männlich	1.852	56	425	2.333
weiblich	773	205	368	1.346

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	2.625	261	793	3.679
Unter 18 Jahre	57	44	783	884
18 Jahre und älter	2.568	217	10	2.795

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	2.625	261	793	3.679
Baden-Württemberg	373	45	107	525
Bayern	226	18	35	279
Berlin	126	13	46	185
Brandenburg	38	3	8	49
Bremen	121	15	63	199
Hamburg	216	19	58	293
Hessen	168	20	62	250
Mecklenburg-Vorpommern	26	2	1	29
Niedersachsen	346	36	102	484
Nordrhein-Westfalen	633	55	206	894
Rheinland-Pfalz	110	14	42	166
Saarland	30	2	5	37
Sachsen	53	5	10	68
Sachsen-Anhalt	45	2	4	51
Schleswig-Holstein	81	9	30	120
Thüringen	33	3	14	50

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	2.625
darunter:	
Irak	324
Serbien	221
Kosovo	198
Libanon	191
Afghanistan	186
Türkei	155
Armenien	125
Russische Föderation	114
China	94
Pakistan	93
Aserbaidshan	86
Iran	76
Ungeklärt	62
Indien	49
Nordmazedonien	42

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
insgesamt	261
darunter:	
Serbien	38
Afghanistan	29
Kosovo	27
Libanon	21
China	17
Türkei	14
Russische Föderation	11
Nordmazedonien	9
Armenien	7
Aserbaidshan	7
Irak	7
Iran	6
Libyen	6
Ungeklärt	6
Algerien	5

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)
insgesamt	793
darunter:	
Serbien	117
Libanon	70
Kosovo	63
Afghanistan	62
Türkei	56
Russische Föderation	47
China	31
Irak	31
Armenien	28
Aserbaidshjan	28
Ungeklärt	24
Nordmazedonien	22
Georgien	15
Serbien (ehemals)	14
Pakistan	12

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/ Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minder- jähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	2.625	261	793
davon erstmalig in 2018	953	106	335

18. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe nach § 60a AufenthG, differenziert nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren im AZR 180 124 Personen mit einer Duldung, darunter 121 983 männliche und 57 841 weibliche, sowie 300 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst.

50 534 Personen waren unter 18 Jahre, 129 586 Personen über 17 Jahre alt und bei vier Personen ist das Alter unbekannt. 61 161 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018, wobei diese Angaben grundsätzlich keine Aussage zur Dauer von Duldungen zulassen, da automatisiert nicht ausgewertet werden kann, ob erstmalig erteilte Duldungen in der Folge ununterbrochen verlängert wurden. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	180.124
Aufenthaltsdauer	
0 - 3 Jahre	113.739
mehr als 3 Jahre	66.207
0 - 4 Jahre	134.832
mehr als 4 Jahre	45.114
0 - 5 Jahre	147.392
mehr als 5 Jahre	32.554
0 - 6 Jahre	154.317
mehr als 6 Jahre	25.629
0 - 8 Jahre	161.364
mehr als 8 Jahre	18.582
0 - 10 Jahre	164.433
mehr als 10 Jahre	15.513
0 - 12 Jahre	166.254
mehr als 12 Jahre	13.692
0 - 15 Jahre	169.419
mehr als 15 Jahre	10.527
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	178

Personen mit Duldung	180.124
Alter	
0 - 11 Jahre	36.032
12 - 15 Jahre	8.915
16 - 17 Jahre	5.587
18 - 20 Jahre	12.237
21 - 29 Jahre	45.799
30 - 39 Jahre	40.648
40 - 49 Jahre	18.963
50 - 59 Jahre	7.984
60 - 69 Jahre	2.830
70 Jahre und mehr	1.125
Ohne Altersangaben	4

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 31.12.2018	180.124
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	1.557
2.	Nach § 60a Absatz 1 ,AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	4.402
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	74.281
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	11.124
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	3.803
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	72.569
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	426
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	11.486
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	476

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
insgesamt	1.557	4.402	74.281	11.124	3.803	72.569	426	11.486	0	476	180.124
darunter:											
Irak	36	520	4.044	384	72	6.908	19	611	0	13	12.607
Rest	997	1.505	32.978	3.722	1.318	25.327	140	4.543	0	61	70.591
Indien	22	95	5.193	79	22	755	18	78	0	8	6.270
Kosovo	13	225	1.200	1.284	433	4.666	31	899	0	42	8.793
Libanon	35	136	3.903	251	26	1.216	11	123	0	86	5.787
Serbien	12	343	1.405	1.570	552	6.266	36	632	0	69	10.885
Türkei	80	142	1.423	248	72	2.249	18	230	0	30	4.492
Albanien	6	131	367	887	495	4.519	24	1.494	0	8	7.931
Algerien	16	52	1.417	138	19	676	6	122	0	0	2.446
Pakistan	17	137	5.858	120	12	1.418	13	303	0	8	7.886
Nordmazedonien	18	117	553	783	408	3.480	8	299	0	14	5.680
Ungeklärt	144	146	4.305	240	31	1.395	12	121	0	64	6.458
Afghanistan	13	443	5.957	259	43	6.248	33	1.257	0	18	14.271
Russische Föderation	42	228	4.127	676	165	3.903	25	458	0	52	9.676
Bosnien u. Herzeg.	99	40	619	284	101	1.436	18	147	0	3	2.747
Syrien	7	142	932	199	34	2.107	14	169	0	0	3.604

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Alle Bundesländer insgesamt	1.557	4.402	74.281	11.124	3.803	72.569	426	11.486	0	476	180.124
davon:											
Baden-Württemberg	57	210	10.159	1.728	313	7.585	25	864	0	49	20.990
Bayern	56	298	9.279	879	222	6.451	25	1.287	0	29	18.526
Berlin	523	22	4.871	480	105	3.528	22	929	0	136	10.616
Brandenburg	40	78	2.808	137	50	1.861	45	196	0	3	5.218
Bremen	0	77	204	185	358	1.150	4	336	0	0	2.314
Hamburg	1	8	1.578	445	41	3.351	5	187	0	14	5.630
Hessen	26	247	3.648	108	107	3.656	26	259	0	18	8.095
Mecklenburg-Vorpommern	3	8	1.723	255	52	845	1	216	0	1	3.104
Niedersachsen	155	687	5.463	1.298	456	7.369	33	2.011	0	79	17.551
Nordrhein-Westfalen	544	1.229	19.517	3.975	1.501	25.379	110	2.931	0	81	55.267
Rheinland-Pfalz	87	609	2.113	391	210	2.763	11	929	0	9	7.122
Saarland	1	26	315	92	36	584	5	64	0	6	1.129
Sachsen	2	297	5.998	394	64	2.213	4	245	0	13	9.230
Sachsen-Anhalt	5	63	3.896	151	48	1.112	31	186	0	22	5.514
Schleswig-Holstein	53	520	1.726	397	138	3.533	72	516	0	16	6.971
Thüringen	4	23	983	209	102	1.189	7	330	0	0	2.847

19. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren im AZR 296 060 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 202 197 männliche und 93 491 weibliche, sowie 372 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 80 040 Personen waren unter 18 Jahre alt, 216 016 Personen über 17 Jahre alt und bei vier Personen ist das Alter unbekannt. 1 661 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 293 776 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 623 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	296.060
Länder	
Baden-Württemberg	43.067
Bayern	42.176
Berlin	14.049
Brandenburg	11.604
Bremen	2.472
Hamburg	7.250
Hessen	27.669
Mecklenburg-Vorpommern	4.157
Niedersachsen	27.828
Nordrhein-Westfalen	70.311
Rheinland-Pfalz	10.796
Saarland	901
Sachsen	12.362
Sachsen-Anhalt	4.125
Schleswig-Holstein	11.583
Thüringen	5.710

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Herkunftsländer insgesamt	296.060
darunter:	
Afghanistan	63.214
Irak	34.681
Syrien	21.127
Iran	20.560
Nigeria	18.954
Russische Föderation	15.611
Türkei	14.015
Pakistan	12.706
Somalia	8.314
Gambia	6.355
Armenien	6.134
Äthiopien	5.824
Guinea	5.494
Aserbajdschan	5.487
Eritrea	4.845

Statistische Daten zum erstmaligen Erhalt von Aufenthaltsgestattungen lassen sich im AZR automatisiert nicht ermitteln.

20. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 31. Dezember 2018 lebten in Deutschland 3 452 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 2 128 männliche und 1 324 weibliche Personen. 1 034 Personen waren unter 18 Jahren und 2 418 waren über 17 Jahren. Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2018 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	3.452
Länder	
Baden-Württemberg	389
Bayern	969
Berlin	31
Brandenburg	30
Bremen	23
Hamburg	56
Hessen	186
Mecklenburg-Vorpommern	23
Niedersachsen	168
Nordrhein-Westfalen	802
Rheinland-Pfalz	129
Saarland	20
Sachsen	361
Sachsen-Anhalt	106
Schleswig-Holstein	34
Thüringen	125

Personen mit Ankunftsnachweis	Personen mit Aufenthaltsgestattung
insgesamt	3.452
darunter:	
Syrien	460
Irak	338
Türkei	280
Nigeria	279
Georgien	262
Iran	223
Afghanistan	195
Moldau (Republik)	128
Russische Föderation	115
Guinea	76
Albanien	69
Nordmazedonien	65
Somalia	63
Jemen	60
Pakistan	59

Ausweislich des AZR wurden bis zum 31. Dezember 2018 insgesamt an 345 873 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 105 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im vierten Quartal 2018 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 13 Tagen ein realistischerer Wert.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum 31. Dezember 2018 waren im AZR 427 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 248 männliche und 179 weibliche, erfasst. 19 Personen waren unter 18 Jahre alt und 408 Personen über 17 Jahre alt. 15 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	427
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	349
sechs Jahre oder weniger	77
unbekannt	1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	427
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,0
befristete Aufenthaltsrechte	27,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,8

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
insgesamt	427
darunter:	
Vietnam	52
Eritrea	43
Irak	41
Türkei	35
Afghanistan	29
Russische Föderation	24
Äthiopien	22
Ukraine	20
Iran	17
Bosnien und Herzegowina	12
Ungeklärt	11
Kosovo	10
Libanon	10
Staatenlos	10
Sri Lanka	9

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 15 oder unter 16 Jahren, Bundesländern, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 31. Dezember 2018 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden.

Bundesländer	UMA (Altverfahren nach § 89d SGB VIII)	UMA – Vorläufige Inobhutnahme	UMA – Inobhutnahme	UMA – Anschlussmaßnahmen (HzE und Sonstige)	Summe aller jugendhilfe-rechtlicher Zuständigkeiten
Baden-Württemberg	249	53	76	1.328	1.706
Bayern	673	37	226	1.337	2.273
Berlin	283	29	63	618	993
Brandenburg	20	2	42	366	430
Bremen	103	39	61	144	347
Hamburg	236	20	34	0	290
Hessen	485	71	54	886	1.496
Mecklenburg-Vorpommern	16	1	53	217	287
Niedersachsen	115	16	143	1.193	1.467
Nordrhein-Westfalen	702	157	639	3.413	4.911
Rheinland-Pfalz	59	17	49	695	820
Saarland	22	16	6	97	141
Sachsen	71	4	97	707	879
Sachsen-Anhalt	26	4	75	384	489
Schleswig-Holstein	77	4	109	386	576
Thüringen	59	6	46	391	502
Summe aller Zuständigkeiten	3.196	476	1.773	12.162	17.607

Für eine weitere Differenzierung dieser stichtagsbezogenen Angaben liegen keine Daten vor. Auch im AZR liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da unbegleitete ausländische Minderjährige nicht gesondert erfasst werden.

23. Wie viele Personen lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 195 286 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 7 538 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Herkunftsländer kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Summe	80.050	799	114.437	195.286
männlich	48.638	532	64.550	113.720
weiblich	31.405	267	49.883	81.555
unbekannt	7		4	11

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Altersgruppe	80.050	799	114.437	195.286
Unter 18 Jahre	9.112	71	1.880	11.063
18 Jahre und älter	70.938	728	112.555	184.221
Unbekannt	0	0	2	2

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Länder	80.050	799	114.437	195.286
Baden-Württemberg	10.298	32	17.490	27.820
Bayern	11.452	57	13.934	25.443
Berlin	2.821	6	6.483	9.310
Brandenburg	190	1	616	807
Bremen	1.103	2	1.487	2.592
Hamburg	2.861	7	3.815	6.683
Hessen	10.084	48	12.318	22.450
Mecklenburg-Vorpommern	221		504	725
Niedersachsen	10.591	45	11.640	22.276
Nordrhein-Westfalen	24.131	524	34.396	59.051
Rheinland-Pfalz	2.002	8	4.834	6.844
Saarland	974	5	1.915	2.894
Sachsen	733	3	1.172	1.908
Sachsen-Anhalt	499	38	817	1.354
Schleswig-Holstein	1.693	14	2.216	3.923
Thüringen	397	9	800	1.206

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GfK nach 3 Jahren)
insgesamt	80.050
darunter:	
Irak	22.949
Türkei	13.780
Iran	9.045
Syrien	6.587
Afghanistan	5.351
Kosovo	2.612
Eritrea	2.114
Sri Lanka	2.000
Russische Föderation	1.903
Pakistan	1.669
Somalia	1.378
Äthiopien	1.044
Aserbajdschan	905
Ungeklärt	846
Vietnam	771

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)
insgesamt	799
darunter:	
Irak	194
Syrien	173
Iran	124
Türkei	61
Afghanistan	51
Pakistan	17
Russische Föderation	15
Eritrea	11
Aserbajdschan	10
Serbien	10
Äthiopien	8
Kongo, Dem. Republik	8
Sri Lanka	7
Bosnien und Herzegowina	6
Ungeklärt	6

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)
insgesamt	114.437
darunter:	
Kosovo	21.955
Serbien	12.751
Bosnien und Herzegowina	12.703
Türkei	12.559
Vietnam	6.670
Afghanistan	5.068
Irak	3.909
Libanon	2.758
Kroatien	2.555
Serbien und Mont. (ehemals)	2.111
Syrien	2.096
Ungeklärt	1.996
Iran	1.952
Sri Lanka	1.906
Russische Föderation	1.695

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG
Erteilungen insgesamt	80.050	799	114.437
davonerstmalig in 2018	1.549	258	5.731

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 31. Dezember 2018 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG
Jan.-Dez. 2018	2.841	38.527	25.055	9.548
davon				
männlich	1.501	19.607	12.979	5.089
weiblich	1.340	18.920	12.076	4.459
unter 18 Jahre	1.070	27.310	9.955	5.347

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG
insgesamt Jan.-Dez. 2018	2.841	38.527	25.055	9.548
darunter				
Syrien	638	17.607	17.411	274
Irak	57	4.254	828	1.330
Afghanistan	34	2.256	822	3.869
Nigeria	43	751	127	888
Iran	268	2.178	173	96
Türkei	686	2.980	47	59
Somalia	27	1.893	795	655
Russische Föd.	389	207	144	157
Eritrea	215	2.024	2.822	277
Ungeklärt	121	1.488	436	132
Georgien	2	7	9	44
Pakistan	9	118	17	69
Gambia	6	118	12	138
Guinea	14	319	53	225
Armenien	-	28	38	106

Gericht	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG
Jan.-Nov. 2018 (Stand: 15.01.2019) davon	172	14.138	2.340	10.858
männlich	96	10.028	1.556	6.327
weiblich	76	4.110	784	4.531
unter 18 Jahre	45	3.340	708	4.464

Gericht	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG
insgesamt Jan.-Nov. 2018 (Stand: 15.01.2019)	172	14.138	2.340	10.858
darunter				
Syrien	23	8.490	58	973
Afghanistan	4	1.494	1.247	7.593
Irak	4	579	434	544
Pakistan	1	513	33	61
Nigeria	4	51	10	209
Russische Föd.	1	136	35	151
Iran	47	1.071	16	69
Somalia	-	113	209	188
Armenien	-	3	21	111
Ungeklärt	-	368	34	128
Georgien	-	3	6	19
Gambia	-	8	1	11
Eritrea	5	196	68	50
Türkei	10	102	13	21
Aserbaidshjan	-	21	5	32

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31. Dezember 2018 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 31. Dezember 2018 waren im AZR 654 423 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 405 250 männliche, 248 843 weibliche und 330 Personen unbekanntes Geschlechts. 95 808 Personen waren unter 18 Jahre alt, 558 594 Personen waren über 17 Jahre alt und bei 21 Personen ist das Alter unbekannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asyablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurück liegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat.

Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person etwa ausreisepflichtig wäre. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländer kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	654.423
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	404.801
sechs Jahre oder weniger	249.344
unbekannt	278

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	654.423
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	39,5
befristete Aufenthaltsrechte	38,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,5

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag
Alle Staatsangehörigkeiten	654.423
darunter:	
Afghanistan	78.877
Türkei	75.848
Kosovo	67.477
Serbien	48.867
Vietnam	26.963
Irak	22.352
Syrien	17.183
Libanon	17.168
Nordmazedonien	16.161
Nigeria	15.491
Russische Föderation	14.282
Pakistan	13.933
Albanien	13.503
Bosnien und Herzegowina	12.808
Ungeklärt	12.439

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	654.423
Länder	
Baden-Württemberg	74.876
Bayern	81.553
Berlin	44.343
Brandenburg	9.538
Bremen	10.345
Hamburg	25.809
Hessen	54.695
Mecklenburg-Vorpommern	6.586
Niedersachsen	61.265
Nordrhein-Westfalen	185.533
Rheinland-Pfalz	29.996
Saarland	7.183
Sachsen	20.122
Sachsen-Anhalt	13.228
Schleswig-Holstein	19.289
Thüringen	10.062

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	654.423
vor 1980	60
1980-1989	3.876
1990	5.617
1991	6.911
1992	8.782
1993	16.583
1994	17.835
1995	19.176
1996	19.884
1997	19.612
1998	20.212
1999	20.916
2000	30.381
2001	25.051
2002	28.005
2003	27.369
2004	23.591
2005	20.625
2006	17.081
2007	11.566
2008	6.772
2009	6.817
2010	10.088
2011	11.330
2012	15.149
2013	16.763
2014	14.189
2015	18.085
2016	41.689
2017	77.922
2018	63.970
unbekannt	28.516

26. Wie viele Personen waren zum 31. Dezember 2018 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige und wie viele abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 3 896 390 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen; darunter waren 3 523 715 EU- und EWR-Bürger. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.896.390
Geschlecht	
männlich	2.184.339
weiblich	1.702.847
unbekannt	9.204
Unter 18 Jahre	673.404
Über 17 Jahre	3.222.912
unbekannt	74

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.896.390
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	2.807.160
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.088.947
unbekannt	283

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.896.390
Länder	
Baden-Württemberg	630.212
Bayern	775.508
Berlin	309.260
Brandenburg	45.002
Bremen	38.098
Hamburg	83.862
Hessen	385.878
Mecklenburg-Vorpommern	31.224
Niedersachsen	290.649
Nordrhein-Westfalen	833.595
Rheinland-Pfalz	193.348
Saarland	42.456
Sachsen	72.095
Sachsen-Anhalt	38.727
Schleswig-Holstein	84.797
Thüringen	41.679

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	3.896.390
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	770.482
Rumänien	675.569
Italien	334.211
Bulgarien	324.558
Griechenland	199.360
Ungarn	197.070
Kroatien	196.953
Spanien	119.087
Niederlande	93.833
Frankreich	91.101
Österreich	86.589
Portugal	77.586
Großbritannien mit Nordirland	68.903
Slowakische Republik	53.694
Litauen	51.633

EU- und EWR-Bürger	3.542.857
Geschlecht	
männlich	1.978.740
weiblich	1.556.228
unbekannt	7.889
Unter 18 Jahre	562.101
Über 17 Jahre	2.980.719
Unbekannt	37

EU- und EWR-Bürger	3.542.857
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.020.892
sechs Jahre oder weniger	2.521.893
unbekannt	72

EU- und EWR-Bürger	3.542.857
Länder	
Baden-Württemberg	587.358
Bayern	721.238
Berlin	273.560
Brandenburg	38.825
Bremen	34.964
Hamburg	74.198
Hessen	351.671
Mecklenburg-Vorpommern	27.862
Niedersachsen	264.493
Nordrhein-Westfalen	743.049
Rheinland-Pfalz	179.296
Saarland	40.193
Sachsen	61.765
Sachsen-Anhalt	32.995
Schleswig-Holstein	73.750
Thüringen	37.640

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	3.523.715
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	770.482
Rumänien	675.569
Italien	334.211
Bulgarien	324.558
Griechenland	199.360
Ungarn	197.070
Kroatien	196.953
Spanien	119.087
Niederlande	93.833
Frankreich	91.101
Österreich	86.589
Portugal	77.586
Großbritannien mit Nordirland	68.903
Slowakische Republik	53.694
Litauen	51.633

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	51.525
Geschlecht	
männlich	37.411
weiblich	14.017
unbekannt	97
Unter 18 Jahre	
Über 17 Jahre	41.604
unbekannt	1

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	51.525
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	42.385
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	9.060
unbekannt	80

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	51.525
Länder	
Baden-Württemberg	4.315
Bayern	8.132
Berlin	5.442
Brandenburg	1.260
Bremen	391
Hamburg	1.897
Hessen	3.480
Mecklenburg-Vorpommern	388
Niedersachsen	4.487
Nordrhein-Westfalen	13.982
Rheinland-Pfalz	1.974
Saarland	161
Sachsen	2.753
Sachsen-Anhalt	925
Schleswig-Holstein	1.392
Thüringen	546

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	51.525
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	3.114
Afghanistan	2.920
Irak	2.520
Serbien	2.454
Albanien	2.299
Nigeria	2.024
Türkei	1.836
Russische Föderation	1.821
Kroatien	1.655
Bulgarien	1.529
Pakistan	1.431
Polen	1.368
Iran	1.340
Kosovo	1.285
Nordmazedonien	1.235

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31. Dezember 2018 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	68.174
Geschlecht	
männlich	36.657
weiblich	31.513
unbekannt	4
unter 18 Jahre	8.387
über 17 Jahre	59.787

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	68.174
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	57.498
sechs Jahre oder weniger	10.667
unbekannt	9

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	68.174
Länder	
Baden-Württemberg	18.023
Bayern	13.200
Berlin	2.177
Brandenburg	130
Bremen	454
Hamburg	1.685
Hessen	6.280
Mecklenburg-Vorpommern	218
Niedersachsen	3.473
Nordrhein-Westfalen	16.727
Rheinland-Pfalz	3.199
Saarland	1.157
Sachsen	204
Sachsen-Anhalt	125
Schleswig-Holstein	1.040
Thüringen	82

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
insgesamt	68.174
darunter:	
Italien	20.358
Griechenland	11.890
Frankreich	4.508
Portugal	3.828
Türkei	3.064
Österreich	2.969
Niederlande	2.644
Polen	2.565
Spanien	2.432
Vereinigte Staaten von Amerika	2.120
Rumänien	2.108
Großbritannien mit Nordirland	1.747
Bulgarien	758
Kroatien	694
Ungarn	671

28. Wie viele Personen hatten zum Stand 31. Dezember 2018 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren im AZR 255 960 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben, darunter 142 626 männlich, 113 087 weiblich und 247 unbekannt. 61 578 Personen waren unter 18 Jahre alt, 194 381 Personen älter als 17 Jahre und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 65 953 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 189 912 Personen sechs Jahre oder weniger.

Bei 95 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	255.960
Länder	
Baden-Württemberg	32.117
Bayern	43.397
Berlin	6.964
Brandenburg	3.914
Bremen	1.551
Hamburg	13.231
Hessen	23.533
Mecklenburg-Vorpommern	2.957
Niedersachsen	18.158
Nordrhein-Westfalen	75.744
Rheinland-Pfalz	7.960
Saarland	1.991
Sachsen	9.210
Sachsen-Anhalt	3.865
Schleswig-Holstein	5.695
Thüringen	5.673

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	255.960
darunter:	
Syrien	47.520
Türkei	18.994
Irak	13.183
Afghanistan	12.790
Serbien	10.785
Kosovo	9.782
China	9.491
Indien	7.633
Russische Föderation	6.324
Bosnien und Herzegowina	5.802
Vereinigte Staaten von Amerika	5.214
Iran	5.026
Nordmazedonien	4.485
Ungeklärt	4.352
Marokko	4.277

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31. Dezember 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren im AZR 26 945 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 23 365 männliche und 3 552 weibliche, sowie 28 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 437 Personen waren unter 18 Jahre und 26 508 Personen über 17 Jahre alt. 4 996 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	26.945
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	835
sechs Jahre oder weniger	26.108
Nicht berechenbar	2

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	26.945
darunter nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten:	
Kosovo	5.182
Albanien	2.895
Pakistan	2.269
Indien	2.223
Vietnam	2.130
Nordmazedonien	2.020
Bosnien und Herzegowina	1.804
Marokko	1.385
Türkei	716
Ghana	693
Bangladesch	685
Nigeria	595
China	541
Italien	445
Serbien	393

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG*
Ausstellender Mitgliedstaat:	27.056
Italien	16.143
Slowenien	3.107
Griechenland	2.855
Tschechische Republik	2.170
Spanien	1.629
Österreich	270
Polen	241
Deutschland	178
Slowakei	165
Estland	62
Kroatien	41
Frankreich	32
Portugal	30
Litauen	27
Niederlande	18
Belgien	17
Lettland	15
Rumänien	14
Ungarn	12
Bulgarien	9
Tschechoslowakei (ehemals)	6
Finnland	6
Schweden	4
Großbritannien	3
Zypern	1
Luxemburg	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 31. Dezember 2018 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und insbesondere kenntlich machen, wie viele Ausschreibungen infolge einer Abschiebung bzw. eines Wiedereinreiseverbots nach Asylablehnung als „offensichtlich unbegründet“ bei Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat erfolgten), wie viele dieser Personen waren zum 31. Dezember 2018 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2018?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 165 252 Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 139 881 männliche und 25 235 weibliche sowie 136 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 4 635 Personen waren unter 18 Jahre alt und 160 617 Personen waren älter als 17 Jahre. 5 754 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 87 022 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 72 476 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 149 270 Personen wurde im Jahr 2018 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	
Alle Staatsangehörigkeiten	165.252
darunter:	
Rumänien	13.007
Afghanistan	8.100
Albanien	7.787
Algerien	7.608
Serbien	7.449
Polen	7.340
Marokko	6.408
Pakistan	6.347
Georgien	6.282
Irak	6.141
Syrien	5.339
Türkei	4.908
Bulgarien	4.408
Ungeklärt	3.706
Nordmazedonien	3.597

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 72 783 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 58 824 männliche und 13 953 weibliche sowie sechs Personen mit unbekanntem Geschlecht. Eine Differenzierung nach dem Ziel der Ausschreibung im Sinne der Frage wird im AZR nicht erfasst. 2 752 Personen waren unter 18 Jahre alt und 70 031 Personen waren älter als 17 Jahre. 7 265 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 65 286 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 232 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 63 324 Personen wurde im Jahr 2018 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 3 166 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	
Alle Staatsangehörigkeiten	72.783
darunter:	
Türkei	6.703
Albanien	6.636
Serbien	6.009
Kosovo	4.435
Georgien	3.858
Mazedonien	3.445
Algerien	3.095
Marokko	2.886
Russische Föderation	1.984
Bosnien und Herzegowina	1.953
Pakistan	1.674
Nigeria	1.513
Ukraine	1.437
Vietnam	1.400
Afghanistan	1.301

Weitergehende Sachverhalte im Sinne der Frage werden im AZR nicht erfasst.

Im Jahr 2018 haben sich die Zweck/Anlass-Kombinationen, die aus INPOL an das AZR Fahndungen übermitteln, geändert. Ende 2018 wurde eine initiale Nachmeldung bisher nicht erfasster Kombinationen ausgeführt. Seitdem erfolgen im Vergleich zu früheren Zeitpunkten mehr Meldungen, die die gestiegene Anzahl von Ausschreibungen im gesamten Jahr 2018 erklären. Aus dem erhöhten Meldeaufkommen durch geänderte Zweck/Anlass-Kombinationen können keine Rückschlüsse auf eine gesteigerte Kriminalität gezogen werden.

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZRG: illegale Einreise bzw. illegaler Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31. Dezember 2018 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren im AZR 4 007 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. Darunter waren 2 204 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 985 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 216 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei drei Personen war die

Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.204
Geschlecht	
männlich	1.741
Weiblich	462
unbekannt	1
unter 18 Jahre	33
über 17 Jahre	2.171

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.204
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	44,5%
unbefristet	26,6%
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	28,9%

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	2.204
darunter:	
Türkei	269
Syrien	217
Afghanistan	140
Nigeria	110
Somalia	108
Irak	103
Kosovo	92
Iran	78
Russische Föderation	75
Serbien	66

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR im Jahr 2018 nach § 54 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 31. Dezember 2018 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine sicherheitsrechtliche Befragung im Sinne der Frage erfolgt aktuell nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG, nicht nach § 54 Nummer 6 AufenthG.

Im Jahr 2018 sind 19 942 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 sind noch 19 214 Personen in Deutschland aufhältig, darunter 11 614 männliche, 7 591

weibliche und 9 Personen mit unbekanntem Geschlecht. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	19.214
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.887
sechs Jahre oder weniger	17.302
unbekannt	25

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	19.214
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	76,9%
unbefristet	9,4%
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	13,7%

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig
Deutschland	19.214
darunter:	
Syrien	4.352
Afghanistan	2.575
Irak	2.428
Nigeria	1.137
Pakistan	1.078
Iran	963
Tunesien	656
Ägypten	560
Somalia	537
Marokko	512

- b) Wie viele Personen wurden bis zum 31. Dezember 2018 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel bzw. Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden haben im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 insgesamt 36 496 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren Afghanistan, Nigeria, Irak, Albanien, Ukraine, Syrien, Iran, Serbien, Türkei und Russische Föderation. Im Deliktbereich „unerlaubter Aufenthalt“ wurden insgesamt 16 174 Personen festgestellt, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren (Hauptherkunftsländer: Albanien, Afghanistan,

Irak, Iran, Georgien, Serbien, Marokko, Mazedonien, Türkei und Ukraine) sowie 12 499 Personen, deren Aufenthaltstitel bzw. Visum zeitlich abgelaufen war (Hauptherkunftsländer: China, Türkei, Indien, Russische Föderation, Iran, Thailand, Kosovo, Vietnam, Tunesien und Irak). Eine darüber hinausgehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

32. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 31. Dezember 2018 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts, und was kann über die Herkunft und die Aufenthaltsdauer derjenigen Ausreisepflichtigen gesagt werden, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31.12.2018	235.957
Länder	
Baden-Württemberg	25.457
Bayern	27.596
Berlin	16.522
Brandenburg	6.554
Bremen	2.726
Hamburg	7.620
Hessen	11.697
Mecklenburg-Vorpommern	3.525
Niedersachsen	22.258
Nordrhein-Westfalen	70.760
Rheinland-Pfalz	9.308
Saarland	1.296
Sachsen	12.110
Sachsen-Anhalt	6.480
Schleswig-Holstein	8.636
Thüringen	3.412

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 31.12.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	235.957
Afghanistan	17.618
Irak	15.460
Serbien	13.523
Russische Föderation	11.643
Albanien	10.393
Kosovo	10.222
Nigeria	9.641
Pakistan	9.466
Ungeklärt	7.107
Nordmazedonien	7.028
Indien	6.851
Türkei	6.643
Libanon	6.403
Iran	5.777
Armenien	5.443

Ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung zum Stichtag 31.12.2018	180.124
Länder	
Baden-Württemberg	20.990
Bayern	18.526
Berlin	10.616
Brandenburg	5.218
Bremen	2.314
Hamburg	5.630
Hessen	8.095
Mecklenburg-Vorpommern	3.104
Niedersachsen	17.551
Nordrhein-Westfalen	55.267
Rheinland-Pfalz	7.122
Saarland	1.129
Sachsen	9.230
Sachsen-Anhalt	5.514
Schleswig-Holstein	6.971
Thüringen	2.847

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 31.12.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	180.124
Afghanistan	14.271
Irak	12.607
Serbien	10.885
Russische Föderation	9.676
Kosovo	8.793
Albanien	7.931
Pakistan	7.886
Nigeria	7.380
Ungeklärt	6.458
Indien	6.270
Libanon	5.787
Nordmazedonien	5.680
Armenien	4.674
Türkei	4.492
Iran	4.311

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31.12.2018	131.995
Länder	
Baden-Württemberg	14.600
Bayern	15.179
Berlin	8.033
Brandenburg	2.854
Bremen	1.208
Hamburg	3.143
Hessen	5.393
Mecklenburg-Vorpommern	2.319
Niedersachsen	12.869
Nordrhein-Westfalen	40.632
Rheinland-Pfalz	5.698
Saarland	643
Sachsen	8.138
Sachsen-Anhalt	4.486
Schleswig-Holstein	4.983
Thüringen	1.817

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 31.12.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	131.995
Afghanistan	12.025
Irak	10.025
Serbien	8.961
Kosovo	7.036
Albanien	6.691
Pakistan	6.296
Russische Föderation	6.114
Indien	5.600
Nordmazedonien	4.695
Nigeria	4.678
Libanon	4.461
Ungeklärt	3.752
Armenien	3.269
Iran	2.880
Türkei	2.663

* Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR erfasste Asylablehnung nicht ursächlich sein, da eine Asylablehnung im Regelfall dauerhaft gespeichert wird und ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann.

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31.12.2018	36.967
Länder	
Baden-Württemberg	4.128
Bayern	4.656
Berlin	2.209
Brandenburg	2.115
Bremen	264
Hamburg	1.021
Hessen	2.047
Mecklenburg-Vorpommern	539
Niedersachsen	3.996
Nordrhein-Westfalen	9.301
Rheinland-Pfalz	1.446
Saarland	139
Sachsen	1.736
Sachsen-Anhalt	831
Schleswig-Holstein	1.708
Thüringen	831

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 31.12.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	36.967
Russische Föderation	3.176
Afghanistan	3.163
Irak	2.943
Nigeria	2.116
Pakistan	1.698
Syrien	1.631
Iran	1.441
Albanien	1.399
Armenien	1.336
Kosovo	1.043
Somalia	1.003
Serbien	987
Ungeklärt	985
Nordmazedonien	882
Aserbaidshan	871

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31.12.2018	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Länder	89	493	310	892
Baden-Württemberg	18	51	14	83
Bayern	4	43	37	84
Berlin	9	30	7	46
Brandenburg		9	9	18
Bremen	1	10	1	12
Hamburg	10	20	9	39
Hessen	10	32	36	78
Mecklenburg-Vorpommern		2	3	5
Niedersachsen	7	60	46	113
Nordrhein-Westfalen	24	146	69	239
Rheinland-Pfalz		37	20	57
Saarland	1	9	13	23
Sachsen	1	11	7	19
Sachsen-Anhalt	3	14	9	26
Schleswig-Holstein	1	17	22	40
Thüringen		2	8	10

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 31.12.2018	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	89	493	310	892
Syrien	4	93	104	201
Irak	6	75	35	116
Iran	16	71	2	89
Afghanistan	4	48	33	85
Türkei	34	26	6	66
Eritrea	1	15	46	62
Russische Föderation		16	14	30
Somalia	1	21	8	30
Ungeklärt	3	20	4	27
Sudan (ohne Südsudan)	1	10	7	18
Pakistan	1	12	5	18
Nigeria		13	3	16
Staatenlos		5	5	10
Libanon		4	4	8
Aserbaidschan		4	4	8

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31.12.2018	
Länder	2.549
Baden-Württemberg	557
Bayern	407
Berlin	123
Brandenburg	22
Bremen	13
Hamburg	54
Hessen	528
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	115
Nordrhein-Westfalen	512
Rheinland-Pfalz	104
Saarland	5
Sachsen	30
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	20

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 31.12.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.549
Kroatien	954
Rumänien	419
Italien	291
Polen	227
Bulgarien	112
Spanien	107
Griechenland	105
Portugal	54
Niederlande	53
Österreich	35
Ungarn	32
Litauen	30
Tschechische Republik	28
Frankreich	28
Lettland	16

** Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde erfolgt.

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 31.12.2018	
insgesamt darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	105.835
Russische Föderation	5.755
Afghanistan	5.716
Irak	5.600
Nigeria	5.016
Serbien	4.626
Türkei	4.040
Albanien	3.716
Ungeklärt	3.401
Kosovo	3.221
Pakistan	3.207
Iran	2.997
Syrien	2.975
Ghana	2.523
Guinea	2.394
Nordmazedonien	2.354

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 31.12.2018	
Aufenthaltsdauer seit letzter Einreise	105.835
6 Jahre oder kürzer	90.102
länger als 6 Jahre	15.733

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 31.12.2018	24.996
Länder	
Baden-Württemberg	2.079
Bayern	3.615
Berlin	2.618
Brandenburg	675
Bremen	164
Hamburg	476
Hessen	1.280
Mecklenburg-Vorpommern	231
Niedersachsen	2.201
Nordrhein-Westfalen	7.301
Rheinland-Pfalz	1.277
Saarland	59
Sachsen	1.216
Sachsen-Anhalt	479
Schleswig-Holstein	1.043
Thüringen	282

Ausreisepflichtige ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 31.12.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	24.996
Afghanistan	2.275
Serbien	1.733
Irak	1.652
Albanien	1.453
Rumänien	1.000
Pakistan	963
Kosovo	946
Russische Föderation	915
Nigeria	868
Türkei	786
Nordmazedonien	769
Iran	634
Bosnien und Herzegowina	560
Armenien	523
Georgien	490

33. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es im Verlauf des letzten Jahres gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen sind infolgedessen feststellbar (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725, bitte im Einzelnen und so detailliert wie möglich auflisten), welche Tätigkeiten und Projekte hat insbesondere der Beauftragte für Datenqualität im Jahr 2018 mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für das Jahr 2019 geplant (bitte im Einzelnen auflisten), und welche Mittel (personell, finanziell) stehen ihm hierzu zur Verfügung (bitte darlegen)?

Im Verlauf des Jahres 2018 wurde eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, um die Datenqualität im AZR zu erhöhen.

Dazu gehörte insbesondere die Entwicklung eines Leitfadens zur Datenbereinigung und Datenqualität sowie die Durchführung entsprechender Workshops mit allen Bundesländern.

Anhand von Best-Practice-Listen wurden unrichtige Datensätze in Kategorien gefasst und den zuständigen Behörden insgesamt 18 Bereinigungslisten, davon 14 zur Personengruppe der Ausreisepflichtigen, zum Zweck der Datenbereinigung zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden auf Nachfrage von den Ausländerbehörden Listen zum Abgleich des kompletten Datenbestandes erstellt, um den Datenbestand der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister abzugleichen und zu bereinigen. Im Jahr 2018 kam es insgesamt zu 43 dieser Bereinigungsaktionen.

Zweimal jährlich veranstaltet die Registerbehörde mit weiteren Vertretern des BAMF, des BMI, der Innenministerien der Bundesländer und des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) einen Workshop zur Datenqualität.

Daneben trägt die Etablierung eines einheitlichen, organisationsübergreifenden Datenqualitätsmanagements (DQM) im BAMF zur qualitativen Verbesserung der in den Fachverfahren vorhandenen und neu zu erfassenden Daten bei. Damit einher geht eine Verbesserung der Datenqualität der im Rahmen des Asylverfahrens an das Ausländerzentralregister übermittelten Sachverhalte.

Zur personellen Ausstattung des DQM im BAMF: Zum 1. Oktober 2017 wurde die Stelle des Beauftragten für die Sicherstellung der Datenqualität besetzt. Eine Verstärkung durch zwei Mitarbeitende erfolgte seit 1. Dezember 2018 bzw. 14. Januar 2019; die weitere Verstärkung durch mindestens eine Kollegin bzw. einen Kollegen ist für 2019 geplant.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Einführungsveranstaltung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert der DQM zur Bedeutung der Datenqualität im Allgemeinen. Die Trainerinnen/Trainer der Beschäftigten des mittleren Dienstes im Asylverfahrenssekretariat (AVS) sind in Bezug auf die Datenqualität wichtige Multiplikatoren. Erstmals im April 2018 und voraussichtlich im April 2019 erneut wurde/wird eine erste Schulung der AVS-Trainerinnen/-Trainer zum Thema Datenqualität durchgeführt. Die in der Schulung besprochenen Inhalte sind Grundlage für Schulungen der Mitarbeitenden der Asylverfahrenssekretariate.

In einer Machbarkeitsstudie Ende 2017, mit anschließender Pilotierung Mitte 2018 wurde die Erprobung einer fehlertoleranten Suche von Daten in der BAMF-internen Asylverfahrensanwendung, insbesondere bei Namen, durchgeführt. Hierbei ist eine Reduzierung von Suchzeiten zu Datensätzen mit ungenauen Per-

sonendaten (ohne biometrische Daten) möglich. Folge dieser erweiterten Suchmöglichkeit ist eine Verbesserung der Datenqualität. Die Weiterentwicklung im Rahmen des geltenden Rechts, mit einer Integration in der Anwendung für das Asylverfahren, wird 2019 vorangetrieben. Die Verbesserung der Datenqualität in BAMF-internen Systemen bedingt durch qualitativ hochwertigere Meldungen an das Register auch eine Verbesserung der Datenqualität im AZR.

Es ist beabsichtigt, das Angebot von Schulungen sowie die Sensibilisierung mit Fokus auf die Datenqualität weiter auszubauen. Ergänzend wird das DQM die Mitarbeitenden mit der Veröffentlichung regelmäßiger Hinweise zu den identifizierten Datenqualitätsproblemen sowie zum Umgang bzw. deren Behebung unterstützen. Zudem ist die Implementierung technischer Lösungen im Rahmen des geltenden Rechts für die Anwendungen, z. B. in Form von Plausibilitäten, Datenqualitäts-Regeln oder Hinweiskategorien, beabsichtigt. Diese sollen die Mitarbeitenden in ihrer Arbeit im Hinblick auf die Datenqualität unterstützen. In enger Zusammenarbeit mit der AZR-Kontaktstelle Asyl werden erforderliche Bereinigungen auch in 2019 angestoßen.

Die Verwendung des Standards XAusländer für die Kommunikation im Ausländerwesen ist eine wesentliche Säule zum interoperablen Datenaustausch mit strukturierten Daten. Mit diesem soll zur weiteren Verbesserung der Datenqualität in den Anwendungen der beteiligten Behörden und des AZR beigetragen werden.

34. Wie ist der Stand der Umsetzung der von einem Expertenkreis zur AZR-Datenqualität von Bund und Ländern im Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) im Dezember 2017 entwickelten und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur weiteren Verwendung zugeleiteten Katalogs mit insgesamt 13 Duldungsgründen und der entsprechenden Umsetzung durch eine AZRG-Änderungsverordnung (bitte so genau und detailliert wie möglich darlegen)?

Die zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung, mit der unter anderem auch die Duldungsgründe differenzierter dargestellt werden, ist am 14. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt I Nummer 45 auf Seite 2424 verkündet worden.

35. Inwieweit und mit welchem Ergebnis wurde inzwischen geprüft, ob und gegebenenfalls unter welchen Maßgaben Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (bitte darlegen und begründen)?

Die Fragestellung bezüglich der genannten Eintragungen in das AZR und die statistische Auswertung von „Fortzug nach unbekannt“ mit Blick auf freiwillige Ausreisen wurde und wird in diversen Bund-Länder-Gremien diskutiert – u. a. in der damaligen Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement (BLK IRM) und dem Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR). Derzeit liegt das Thema bei der Workshop-Reihe „Datenqualität im AZR“, in der die Länder, das BMI, das ZUR und das BAMF beteiligt sind. Ferner sind parallel hierzu diverse Abstimmungsprozesse initiiert, welche die Fragestellung der statistischen Erfassung (auch unabhängig vom AZR) thematisieren. Ein endgültiges Ergebnis der Prüfung liegt bislang nicht vor.

36. Wie viele nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Ausreisepflichtige ohne Duldung lebten Ende 2018 in Deutschland, wie hoch war im Vergleich dazu die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stand Ende 2017 (bitte jeweils auch nach den Bundesländern auflisten), und wie erklärt die Bundesregierung die jeweilige Differenz?

Ende 2017 waren nach der Asylbewerberleistungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 17 979 Ausreisepflichtige ohne Duldung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt. Für das Jahr 2018 liegen noch keine Angaben vor:

Gesamt	17.979
davon:	
Schleswig-Holstein	95
Hamburg	235
Niedersachsen	2.001
Bremen	41
Nordrhein-Westfalen	6.258
Hessen	352
Rheinland-Pfalz	159
Baden-Württemberg	390
Bayern	5.542
Saarland	304
Berlin	635
Brandenburg	410
Mecklenburg-Vorpommern	240
Sachsen	777
Sachsen-Anhalt	436
Thüringen	104

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Dezember 2017 insgesamt 62 791 Personen ausreisepflichtig ohne Duldung. Die Differenzierung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Deutschland gesamt	62.791
davon	
Baden-Württemberg	6.043
Bayern	9.032
Berlin	6.638
Brandenburg	1.265
Bremen	521
Hamburg	1.620
Hessen	3.891
Mecklenburg-Vorpommern	660
Niedersachsen	5.222
Nordrhein-Westfalen	19.022
Rheinland-Pfalz	2.253
Saarland	161
Sachsen	2.934
Sachsen-Anhalt	1.336
Schleswig-Holstein	1.599
Thüringen	594

Die Gründe für die Differenz der Angaben aus der Asylbewerberleistungsstatistik und der Statistik aus den Daten des AZR dürften vor allem in der unterschiedlichen Systematik der Datenerhebung und der unterschiedlichen Datenquellen liegen. Zudem handelt es sich bei den Statistiken um die zahlenmäßige Darstellung unterschiedlicher Sachverhalte: in der Asylbewerberleistungsstatistik werden nur Personen erfasst, die tatsächlich Asylbewerberleistungen erhalten; für die Erfassung sind die Länder und Kommunen zuständig. In der Statistik aus den Daten des AZR werden hingegen alle Ausreisepflichtigen ohne Duldung gezählt, die im AZR als aufhältig erfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass es Ausreisepflichtige ohne Duldung gibt, die keine Leistungen nach dem AsylbLG beantragen. Es kann zudem vermutet werden, dass sich unter den im AZR erfassten Ausreisepflichtigen ohne Duldung auch Personen befinden, die ohne Kenntnis der Ausländerbehörden bereits aus Deutschland ausgereist oder untertaucht sind.

